

c) die zuständige Dienststelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall entscheiden die zuständigen Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung.

§4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Erste Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung — Artikel 2 zu den §§ 39 bis 47 der VSV — (Arbeit und Sozialfürsorge S. 195)

b) § 23 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL II S. 625).

Berlin, den 27. Juli 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

**Anordnung
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2039**

— **Grünfutter-, Rübenblatt- und
Hackfruchttröcknung** —

vom 28. Juli 1969

§ 1

§ 3 der Preisanordnung Nr. 2039 vom 10. Juli 1965 — Grünfutter-, Rübenblatt- und Hackfruchttröcknung — (GBL II S. 576) wird wie folgt ergänzt:

„3. für das Pelletieren des Trockengutes 25,— M/t.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: K u h r i g
Staatssekretär

**Anordnung
über die Bildung
eines „Wissenschaftlich-Methodischen Rates
für Programmierung des Unterrichts
im Bildungswesen“**

vom 1. August 1969

Für die Rationalisierung und Intensivierung der Lehr- und Lernprozesse als entscheidende Voraussetzung für die erforderliche höhere Effektivität der Ausbildung, Erziehung, Forschung und Weiterbildung im einheitlichen sozialistischen Bildungswesen wird im

Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Es wird ein Wissenschaftlich-Methodischer Rat für Programmierung des Unterrichts im Bildungswesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend WMR genannt) beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen gebildet.

§ 2

Der WMR ist ein beratendes wissenschaftliches Gremium der für die Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates.

§ 3

Die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des WMR werden in der Arbeitsordnung des WMR (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anlage
zu vorstehender Anordnung

**Arbeitsordnung
des Wissenschaftlich-Methodischen Rates
für Programmierung des Unterrichts
im Bildungswesen**

§ 1

Stellung des Wissenschaftlich-Methodischen Rates

(1) Der Wissenschaftlich-Methodische Rat (nachstehend WMR genannt) ist ein beratendes wissenschaftliches Gremium der für die Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates.

(2) Der WMR wird von einem Stellvertreter des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen geleitet.

(3) Die Mitglieder des WMR werden nach Vorschlag durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen berufen.

§ 2

Aufgaben des WMR

(1) Der WMR erarbeitet auf der Grundlage von Ergebnissen der prognostischen Tätigkeit der für die Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates über die Hauptentwicklungsrichtungen bei der Rationalisierung von Lehr- und Lernprozessen Vorschläge für die planmäßige Entwicklung und Koordinierung der Forschung sowie für die Anwendung der Programmierung von Lehr- und Lernprozessen in den verschiedenen Bereichen des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens. Der WMR entwickelt gleichzeitig eine eigenständige prognostische Arbeit. Der WMR erarbeitet insbesondere Vorschläge für

— die planmäßige Entwicklung der pädagogischen, psychologischen und technischen Forschung auf dem Gebiet der Programmierung von Lehr- und Lernprozessen und für die Konzentration aller Forschungskapazitäten auf die aus der Prognose abgeleiteten Schwerpunktaufgaben